

Wer kommt für Pflege- und Betreuungsleistungen in Liechtenstein auf?

AHV-Renten

Anspruch auf eine AHV-Rente haben alle Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreichen. Die Höhe richtet sich nach den Beitragsjahren und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Dazu zählen auch allfällige Einkommens-, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

AHV-Betreuungsgutschriften

Betreut eine noch nicht AHV-berechtigte Person einen kranken Angehörigen (mindestens Hilflosigkeit mittleren Grades) im gleichen Haushalt, so erhält sie für ihre eigene AHV Betreuungsgutschriften. Bei der Berechnung ihrer Altersrente wird also zu einem allfälligen Erwerbseinkommen ein zusätzlicher Betrag hinzugezählt, für jedes Jahr, in welchem der entsprechende Antrag gestellt worden ist.

Der Anspruch muss jährlich bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung angemeldet werden.

IV-Renten

Personen, die noch nicht im AHV-Alter sind und wegen körperlicher, geistiger und psychischer Beeinträchtigung keiner oder nur einer teilweisen Erwerbstätigkeit nachgehen können, erhalten eine Invaliditätsrente, wenn keine Eingliederungsmassnahmen möglich sind. Dies gilt auch für Personen, die in ihren gewohnten Tätigkeitsbereich nicht arbeitsfähig sind (bspw. Hausfrauen). Die Höhe der Renten richtet sich nach dem Invaliditätsgrad. Erst ab einem Grad von 40 Prozent wird eine Rente ausbezahlt. Der Anspruch entsteht nach einem Jahr Invalidität.

Das Antragsformular für eine IV-Rente kann bei den AHV-IV-FAK-Anstalten bezogen werden.

Krankenkasse

Die Kosten für die Langzeitpflege zu Hause oder in einem Pflegeheim sind enorm. Die obligatorische Krankenversicherung (Grundversicherung) übernimmt dabei die Kosten der Grundpflege (z.B. Hilfe bei der Körperpflege), die auf **ärztliche Verordnung** hin durch Spitex-Organisationen und anderes anerkanntes Krankenpflegepersonal erbracht wird.

*Zur Orientierung: Bei der **stationären Versorgung** teilen sich aktuell (2016) drei Kostenträger den Aufwand eines Aufenthaltstages:*

Bewohner/in: rund 33% (das sind CHF 111.00)

Krankenversicherer: rund 28% (das sind CHF 91.30)

Öffentliche Hand (Land/Gden, AHV/IV): rund 39% (das sind CHF 126.70)

Hilflosenentschädigung

Fallen weitere Kosten für die Pflege zu Hause oder im Heim an, so kann und soll die Hilflosenentschädigung dafür verwendet werden. Ungeachtet der wirtschaftlichen Verhältnisse haben Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein einen Anspruch auf eine solche Entschädigung. Wie bereits der Name sagt, ist Hilflosigkeit die Grundvoraussetzung für eine solche Leistung. **Hilflos ist man, wenn bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Hinsetzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt wird.** Je nach Grad der Hilflosigkeit erhält man eine pauschale Entschädigung, deren **Berechnung sich nach der Altersrente** richtet.

Pflegegeld

Ebenso unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen und neben einer allfälligen Hilflosenentschädigung kann eine pflegebedürftige Person mit Wohnsitz in Liechtenstein eine Anmeldung auf Pflegegeld bei den AHV-IV-FAK-Anstalten einbringen. Das **Pflegegeld** dient als Beitrag an die finanziellen Ausgaben für Kosten, die aus einer im Einzelfall gesundheitsbedingt notwendigen und zu Hause erfolgenden **Betreuung und Pflege durch Drittpersonen** (voraussichtlich länger als drei Monate) entstehen. Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom **Grad des Pflegebedarfs** ab und wird in verschiedene Leistungsstufen unterteilt (derzeitiger Maximalbetrag bei höchster Leistungsstufe: CHF 180 pro Tag). Der Hausarzt muss zustimmen und die Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege die Leistungseinstufung (den Grad des Pflegebedarfs) festlegen. Der Begriff ist nicht mit den Pflegegeldern für Kinder und Jugendliche in privaten Pflegefamilien zu verwechseln.

Ergänzungsleistungen

Es ist nicht selten, dass man nach der Pensionierung trotz eigener Ersparnisse sowie Leistungen aus den oben genannten Sozialversicherungen die Kosten der Pflege nicht decken kann. In diesem Fall können so genannte Ergänzungsleistungen beziehungsweise diesbezügliche Zusatzleistungen eine wichtige Stütze bilden. Diese werden grundsätzlich dann ausgerichtet, **wenn die Renten zusammen mit allfälligen weiteren Einnahmen sowie dem Vermögen kein ausreichendes Mindesteinkommen sichern** (nicht zu verwechseln mit Sozialhilfe, welche das Existenzminimum eines jeden sichert, wobei die Ergänzungsleistungen dieses meist bereits abdeckt). Wer nun aber eine jährliche Ergänzungsleistung bezieht, hat **zusätzlich dazu Anspruch auf Vergütung von so genannten Krankheits- und Behinderungskosten**. Zu den anrechenbaren Kosten gehören auch die **Kosten für Pflege zu Hause sowie Tagesstrukturen**.

Voraussetzung ist aber, dass diese Kosten nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

Altersvorsorge: Am besten früh in Angriff nehmen

Es ist ratsam, wenn man sich nicht nur rechtzeitig mit den Pflegekosten im Alter auseinandersetzt, sondern sich frühzeitig mit dem Thema Altersvorsorge beschäftigt. Hier ist zu beobachten, dass nebst den sozialen Versicherungen immer mehr die Selbstvorsorge in den Mittelpunkt rückt.

Text:

Remo Maierhofer, in: LIEWO 4. September 2016, ergänzt am 6. September 2017, sowie ergänzt durch DEMENZ LIECHTENSTEIN

Infos zur Antragstellung für oben genannte Leistungen:

Liechtensteinische AHV/IV/FAK,
Gerberweg 2, 9490 Vaduz, Tel 238 16 16
<http://www.ahv.li/leistungen/pg-pflegegeld/> oder

Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege,
Herrengasse 30, 9490 Vaduz, Tel 233 48 48
<http://www.familienhilfe.li/Default.aspx?tabid=100>

Stand: 25.9.2017